

In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen über Folgendes:

- weshalb der Ursprung von Waren von zentraler Bedeutung für die Zollerhebung ist;
- welche Regeln für nichtpräferenziellen Warenursprung gelten;
- welche Regeln für präferenziellen Warenursprung gelten;
- welche unterschiedlichen Präferenzregelungen existieren;
- was ein registrierter Ausführer ist;
- was eine verbindliche Ursprungsauskunft (vUA) ist und welche Auswirkungen ihre Erteilung hat.

1 Ursprung – Einleitung

- Was für Menschen ihre Staatsangehörigkeit ist, ist für Waren ihr Ursprung.
- Es gibt zwei Ursprungsarten:
 - **Der nichtpräferenzielle Ursprung** wird zur Bestimmung des Ursprungs von Erzeugnissen, für die verschiedene Maßnahmen oder Zollkontingente gelten, herangezogen.
 - **Bei Heranziehung des präferenziellen Ursprungs** gelten für die entsprechenden Waren Zollvorzüge, falls zwischen Ein- und Ausfuhrland ein entsprechendes Abkommen besteht oder eines der beteiligten Länder sie einseitig gewährt. Diese Vorzüge bestehen im Regelfall aus der Einführung zu einem reduzierten Zollsatz oder aus der vollständigen Zollfreiheit.
- Alle Waren haben einen nichtpräferenziellen Ursprung. Nur Waren, für die eine Präferenzregelung besteht, haben darüber hinaus einen präferenziellen Ursprung.

1.1 Ursprungsbestimmung

- Der Ursprung kann vollständig gewonnenen oder hergestellten Erzeugnissen oder Veredelungserzeugnissen verliehen werden.
- Welche Regeln im Falle vollständig gewonnenener oder hergestellter Erzeugnisse oder von Veredelungserzeugnissen jeweils zur Bestimmung des Ursprungs gelten, ist in der EU-Gesetzgebung oder in spezifischen Protokollen der entsprechenden Handelsabkommen festgelegt. Präferenzzieller und nichtpräferenzzieller Warenursprung können voneinander abweichen.

1.2 Listenregeln

- Die Listenregeln legen die erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen den Ursprung zu verleihen.

- Wie die vorliegenden Regeln auf die betreffenden Waren anzuwenden sind, richtet sich danach, an welcher Position im Harmonisierten System (HS) diese eingereiht werden. Bevor ermittelt werden kann, in welcher Form ein bestimmtes Erzeugnis verarbeitet werden soll, muss es zunächst eingereiht werden.

1.3 Ursprungsnachweis

- Der Ursprungsnachweis dient dem Zoll als urkundlicher Beweis über das Ursprungsland bzw. das Ursprungsgebiet von Waren.
- Sollen Präferenzregeln zum Tragen kommen, ist die Erbringung eines Ursprungsnachweises erforderlich.

1.4 Verbindliche Ursprungsauskunft (vUA)

- vUA-Entscheidungen werden durch den Zoll erlassen und bieten Rechtssicherheit in Bezug auf die Herkunft einer Ware.
- Wirtschaftsbeteiligte können vUA-Entscheidungen sowohl für den präferenziellen als auch den nichtpräferenziellen Ursprung beantragen. (siehe Abschnitt 5)

1.5 Zusammenarbeit der Verwaltungen

- Zur Verifizierung der Ursprungsseigenschaft durch die Zollbehörde werden zwischen den Handelspartnerstaaten Verfahren für die Zusammenarbeit der Verwaltungen etabliert.
- Diese geben den Rahmen für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden vor.

2 Regeln für nichtpräferenziellen Ursprung

2.1 Zweck des nichtpräferenziellen Ursprungs

- Der nichtpräferenzielle Ursprung dient als Grundlage für die **Anwendung verschiedener Maßnahmen**, darunter Antidumpingzölle, Ausgleichszölle, Handelsembargos, Schutzmaßnahmen usw.

2.2 Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs

- **Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse:** Für Waren, die vollständig in einem Land bzw. Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, gilt dieses als Ursprungsort.
- **Veredelungserzeugnisse:** Waren, deren Erzeugung Schritte in mehr als einem Land bzw. Gebiet beinhaltet, haben ihren Ursprung in dem Land bzw. Gebiet, in dem die **letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte** Bearbeitung oder Verarbeitung zu diesem Zweck stattgefunden hat.

2.3 Listenregeln für nichtpräferenziellen Ursprung

- Welche Listenregeln zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Veredelungserzeugnissen anwendbar sind, ist Anhang 22-01 des DA (delegated act, Delegierter Rechtsakt) zu entnehmen.

2.4 Ursprungsnachweis für nichtpräferenziellen Ursprung

- Um von bestimmten speziellen Einfuhrregelungen für Waren mit nichtpräferenziellem Ursprung wie etwa von Zollkontingenten profitieren zu können, muss unter Umständen ein Ursprungsnachweis erbracht werden.
- Den Ursprungsnachweis bildet ein durch die zuständige Behörde bzw. eine entsprechende Stelle des Ursprungslandes ausgestelltes **Ursprungszeugnis** (Anhang 22-14 des IA [implementing act, Durchführungsrechtsakt]).
- In allen anderen Fällen muss nur dann ein Ursprungsnachweis erbracht werden, wenn die zuständigen Zollbehörden ihn im Zuge ihrer Prüfung anfordern.

2.5 Zusammenarbeit der Verwaltungen

- Die Zusammenarbeit **der Verwaltungen betrifft ausschließlich die Anwendung von Sondermaßnahmen**. Diese Sondermaßnahmen finden nur dann Anwendung, wenn die Zusammenarbeit der Verwaltungen bereits besteht und Folgendes übermittelt wird:
 - Namen und Adressen der ausstellenden Behörden sowie Musterabdrucke der von diesen verwendeten Stempel;
 - Namen und Adressen der Regierungsbehörden, welche die Ursprungszeugnisse zur anschließenden Prüfung erhalten.

3 Regeln für präferenziellen Ursprung

3.1 Zweck des präferenziellen Ursprungs

- Durch den präferenziellen Ursprung können für Waren, die international gehandelt werden, **unter Umständen bestimmte Zollvergünstigungen gelten**. Dies gilt jedoch nur, falls zwischen der EU und dem betreffenden Handelspartner **ein Präferenzabkommen** besteht.

3.2 Bestimmung des präferenziellen Ursprungs

- **Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse**: Um zu ermitteln, ob ein Erzeugnis als vollständig gewonnen oder hergestellt betrachtet werden kann, sind die betreffenden Protokolle zurate zu ziehen.
- **Veredelungserzeugnisse**: Waren müssen **in ausreichendem Maße** veredelt sein, um den Ursprungsstatus zu erhalten. Welches Maß als ‚ausreichend‘ bzw. ‚nicht ausreichend‘ betrachtet wird, ist den entsprechenden Protokollen zu den Ursprungsregeln zu entnehmen.

3.3 Listenregeln für präferenziellen Ursprung

- Die Listenregeln, die zur Bestimmung des präferenziellen Ursprungs von Veredelungserzeugnissen anwendbar sind, sind durch die geltende Präferenzregelung vorgegeben und **in den betreffenden Protokollen zur Ursprungsregel niedergelegt**.

3.4 Toleranzregeln für präferenziellen Ursprung

- Bei der Bestimmung des präferenziellen Ursprungs können neben den Listenregeln auch Toleranzregeln Anwendung finden. Durch sie erhalten Hersteller die **Genehmigung** zur

Verwendung **festgelegter Mengen** einer **Vormaterialie ohne Ursprungseigenschaft**. Diese Menge darf die in den Listenregeln angegebene Grenze jedoch nicht überschreiten. Nicht zu vergessen ist auch, dass die anwendbaren Toleranzregeln spezifisch für die jeweilige Regelung und in den betreffenden Protokollen zu Ursprungsregeln festgehalten sind.

3.5 Kumulierung

- Mit dem Begriff Kumulierung wird ein System beschrieben, welches es ermöglicht, Ursprungserzeugnisse aus Land A, die in Land B weiter veredelt oder als Teil eines Erzeugnisses aus Land B verwendet werden, so zu behandeln, als hätten sie ihren Ursprung in Land B.
- Ist dies der Fall, müssen Erzeugnisse nicht den Bestimmungen der Listenregeln entsprechend ‚ausreichend‘ veredelt sein. Sie dürfen jedoch auch nicht ‚nicht ausreichend‘ veredelt sein.
- Die Kumulierung kann nur angewendet werden, wenn in den betreffenden Ländern identische Ursprungsregeln gelten.
- Die bilaterale Kumulierung ist eine grundlegende Form der Kumulierung, die Teil aller Präferenzregelungen ist. Andere Kumulierungsarten sind beispielsweise die diagonale, die eingeschränkte und die vollständige Kumulierung sowie die Kumulierung nach dem Regionalen Übereinkommen.

3.6 Für den Warenverkehr geltende Regel

- Wird ein Erzeugnis vom Ausfuhrland in das Einfuhrland verbracht, behält es seine Ursprungseigenschaft, sofern dabei bestimmte Regeln zum Warenverkehr beachtet werden (ist der Transit durch ein Drittland zulässig, ist eine Aufteilung von Sendungen möglich, in welcher Form ist nachzuweisen, dass die Erzeugnisse versandt oder nicht verändert wurden usw.).
Diese Regeln sind in den Protokollen zu den Ursprungsregeln der jeweils zutreffenden Präferenzregelungen näher festgelegt.
- Bei einer Kumulierung gemäß dem APS beruhen die Regeln auf dem Prinzip der Unverändertheit, welches die Lagerung und die Aufteilung von Sendungen in einem Transitland ermöglicht.

3.7 Ursprungsnachweis für nichtpräferenziellen Ursprung

- Der Ursprungsnachweis entspricht der in den jeweils zutreffenden Präferenzregelungen festgelegten Form.
- Es kann sich bei ihm entweder um ein durch die zuständige Behörde des Ursprungslandes ausgestelltes **Ursprungszeugnis** handeln **oder** um durch den Ausführer selbst abgegebene **Ursprungserklärungen**.

3.8 Zusammenarbeit der Verwaltungen

- **Die Zusammenarbeit der Verwaltungen ist ein Merkmal aller Präferenzregelungen**. Sie bildet den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Partnerländern. Sie ermöglicht die Überprüfung der Einhaltung aller geltenden Regeln.

4 Arten von Präferenzregelungen

4.1 Unilaterale Handelsvereinbarungen

- Auf dem Wege unilateraler Handelsvereinbarungen gewährt die Union auf Einfuhrwaren aus Entwicklungsländern reduzierte Zollsätze oder vollständige Zollfreiheit. Die Präferenzbehandlung ist nicht gegenseitig.

4.1.1 Allgemeines Präferenzsystem (APS)

- **Das überarbeitete APS der Union** ist in Verordnung 978/2012 niedergelegt. Es bestehen starke Unterschiede bezüglich der Systeme und Ursprungsregeln, die in den einzelnen Geberländern Gültigkeit haben. Erfüllt eine Ware die Bestimmungen des APS der USA, gilt dies nicht auch zwingend für die das APS der EU.
- Es bestehen drei unterschiedliche Varianten des Systems:
 - **Standard-/Allgemeine APS-Regelung:** bietet **Zollvergünstigungen oder vollständige Zollbefreiung** auf zwei Drittel aller Produktkategorien.
 - **APS+:** bietet **vollständige Zollbefreiung** auf im Wesentlichen die gleichen Produktkategorien wie die allgemeine Regelung.
 - **Everything but arms (EBA, Alles außer Waffen):** gewährt den **am wenigsten entwickelten Ländern** (Least Developed Countries, LDCs) **Zoll- und Kontingentfreiheit für alle Erzeugnisse mit Ausnahme von Waffen und Munition.**
- Der Ausführer hat einen Ursprungsnachweis in Form einer **Ursprungserklärung** zu erbringen. Der Ausführer muss ein registrierter Ausführer (**REX**) sein. Das bedeutet, dass er im REX-System der zuständigen Behörde des Ursprungslandes registriert sein muss. Unter bestimmten Bedingungen können begünstigte Länder zur Ausstellung ihres Ursprungszeugnisses während einer Übergangsfrist, die im Juni 2020 ausläuft, weiterhin Formular A nutzen.

4.1.2 Autonome Handelsmaßnahme (Autonomous Trade Measure, ATM)

- Die Union verwendet verschiedene Typen **autonomer Handelsmaßnahmen**, mit denen verschiedenen Staaten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Situation **vorübergehend** Präferenzen gewährt werden. Ein solcher Maßnahmentyp steht etwa den Ländern des westlichen Balkans zur Verfügung.

4.1.3 Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)

- Die **ÜLGs zählen nicht zum Zollgebiet der Union**, sind aber mit vier ihrer Mitgliedstaaten (Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich) **verfassungsrechtlich verbunden**.
- Die EU gewährt **unilateral Handelspräferenzen für alle Waren**, die ihren Ursprung in einem ÜLG haben. Für die Zwecke der Ursprungsbestimmung werden **alle ÜLGs als einziges Gebiet betrachtet**.
- Der Ursprung kann mit der (durch die zuständige Behörde des Ursprungslandes ausgestellte) Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachgewiesen werden.

4.2 Bilaterale und multilaterale Abkommen

- Die Europäische Kommission verhandelt im Namen der EU mit Staaten, die nicht Teil der Union sind, bilaterale und multilaterale Handelsabkommen und setzt sie um.
- Die meisten der multilateralen Handelsabkommen der EU werden durch die Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) koordiniert.
- Je nach Anzahl der beteiligten Länder sind Freihandelsabkommen (Free Trade Agreements, FTA) bi- oder multilateral.

5 Verbindliche Ursprungsauskunft (vUA)

5.1 vUA-Entscheidung

- Der Wirtschaftsbeteiligte muss die Erteilung einer vUA dort, **wo er seinen Sitz hat**, oder dort, **wo die vUA verwendet** werden soll, bei der Zollbehörde **beantragen**.
- Die Zollbehörde prüft, ob der Wirtschaftsbeteiligte über eine EORI-Nummer verfügt und ob sein Antrag mit dem Ziel des Erhalts einer vUA oder der Überführung in ein Zollverfahren gestellt wurde.
- Der Antrag wird abgelehnt, sofern durch den Antragsteller oder in dessen Namen bereits ein identischer Antrag gestellt wurde.
- Werden zusätzliche Informationen benötigt, wird der Antragsteller aufgefordert, diese einzureichen.
- Werden alle erforderlichen Bedingungen erfüllt, erlässt die Zollbehörde ihre Entscheidung und teilt sie dem Antragsteller mit.
- Die vUA-Entscheidung ist sowohl für die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten als auch für den Entscheidungsinhaber bindend. Die Entscheidung hat ab dem Datum ihres Inkrafttretens 3 Jahre Gültigkeit.

5.2 Verwaltung von vUA-Entscheidungen

- vUA-Entscheidungen sind nach ihrem Erlass 3 Jahre lang gültig, können in diesem Zeitraum jedoch auch zurückgenommen oder widerrufen werden oder ihre Gültigkeit verlieren. vUA-Entscheidungen können nicht geändert werden.
- **Rücknahme** einer vUA-Entscheidung:
 - vUA-Entscheidungen werden zurückgenommen, wenn die durch den Antragsteller eingereichten Informationen, auf deren Grundlage sie getroffen wurden, unvollständig oder fehlerhaft sind.
 - Der Entscheidungsinhaber hat vor der Rücknahme Anspruch auf rechtliches Gehör.
 - Die Rücknahme ist mit dem Datum des Erlasses der ursprünglichen Entscheidung wirksam.
- **Verlieren der Gültigkeit:**
 - Eine vUA-Entscheidung verliert ihre Gültigkeit, wenn:
 - sie aufgrund der Verabschiedung neuer Gesetze oder des Abschlusses eines neuen Abkommens nicht mehr gesetzeskonform ist;
 - sie nicht mehr mit dem durch die WTO festgelegten Übereinkommen über Ursprungsregeln, den Erläuterungen dieses Übereinkommens oder den zur

Auslegung dieses Übereinkommens angenommenen Stellungnahmen über den Ursprung übereinstimmen.

- Die vUA-Entscheidung verliert ihre Gültigkeit mit dem Zeitpunkt, ab dem sie nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- **Widerruf** einer vUA-Entscheidung:
 - Eine vUA-Entscheidung wird widerrufen, sobald ein Urteil des Gerichtshof der Europäischen Union vorliegt, mit dem sie nicht vereinbar ist.
 - Der Entscheidungsinhaber hat vor dem Widerruf Anspruch auf rechtliches Gehör.
 - Der Widerruf tritt mit dem Datum der Veröffentlichung des Urteilstenors im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
 - Die Europäische Kommission kann den Beschluss fassen, einen Mitgliedstaat aufzufordern, eine vUA-Entscheidung zu widerrufen, um die korrekte und einheitliche Feststellung des Warenursprungs sicherzustellen.
- **Verlängerte Verwendungsdauer** im Falle, dass die vUA-Entscheidung ihre Gültigkeit verliert oder widerrufen wird
 - Der Entscheidungsinhaber hat unter Umständen Anspruch auf die Anforderung einer verlängerten Verwendungsdauer. Dieses Zugeständnis dient dazu, Wirtschaftsbeteiligte vor nachteiligen Auswirkungen von Umständen zu schützen, auf die sie keinen Einfluss haben. Die Beantragung einer verlängerten Verwendung ist nicht möglich, wenn sich die betreffende vUA-Entscheidung auf die Warenausfuhr bezieht.

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Ursprung](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.

Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Für die Inhalte dieses Dokuments übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung oder Haftung.